

Zwischen

**DatenTräger EDV GmbH, Lehrbachgasse 4, 1120 Wien**

im folgenden DatenTräger oder „Auftragsverarbeiter“ genannt, und

**MUSTER!!**

im folgenden Kunde, Auftraggeber oder „Verantwortlicher“ genannt.

### 1. Präambel

Mit dem Erwerb der im Anhang A angeführten Software-Produkte und nach Maßgabe dieser Vereinbarung erhält der Kunde nachstehend genannte Supportleistungen (Software-Produkt Fehler Qualifizierung) sowie Wartungsleistungen (die Lieferung von Updates, Upgrades und Fixes) von seinem Vertragspartner, DatenTräger, oder dem Softwarehersteller direkt.

### 2. Vertragsgegenstand

Während der Laufzeit des Abonnements hat der Kunde Anspruch bei:

*Update Abonnement:*

Auf die Lieferung von Software-Updates, –Upgrades sowie Fixes für die, unter Anhang A, gelisteten Software-Produkte und unter Punkt 4 (Upgrades, Updates und Fixes) definierten Leistungen, sobald diese vom Hersteller der Software generell verfügbar gemacht werden.

*Support Abonnement:*

Auf umfassende technische Unterstützung wie laut Punkt 3 (Technische Unterstützung) definiert. Darüber hinaus gehende technische Unterstützungen sind kostenpflichtig.

DatenTräger behält sich ausdrücklich vor, Subunternehmen mit der Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeiten zu beauftragen. Dazu zählen auch die Hersteller der Software selbst. Der Kunde willigt hierzu ausdrücklich ein. DatenTräger verpflichtet sich nur qualifizierte Erfüllungsgehilfen zu diesen Tätigkeiten heran zu ziehen.

### 3. Technische Unterstützung

DatenTräger ermöglicht dem Kunden Unterstützung zu den benannten Software-Produkten

- First Level Support für Fehlfunktionen des Software Produktes zur Qualifizierung und Behebung soweit möglich
- bei Fragen zur Installation, Konfiguration und Bedienung
- bei Fragen zur Installation neuer Releases oder dem Einspielen von Updates oder Fixes, sofern diese der Kunde durchführt
- bei Fragen / Problemen zur laufenden Systembetreuung

Die Unterstützung erfolgt per E-Mail, telefonisch oder per Fernwartung. Anfragen können per E-Mail oder telefonisch gestellt werden.

Kostenpflicht besteht immer bei,

- Fehlern, die nicht im Bereich der genannten Software-Produkte begründet sind (Systembetreuer, Anwender, Betriebssysteme, Hardware, Konfiguration, Viren, ...)
- der Durchführung von Neuinstallation, Erweiterung der Lösung oder Produkte, Optimierung oder Modifikation der (des) Systeme(s) / Lösungen
- Installation neuer Releases oder dem Einspielen von Updates oder Fixes, sofern diese DatenTräger durchführt (Vorort oder mittels Remotezugriff/Fernwartung)
- Schulungen
- Vorort-Einsätzen, bei erbrachten Leistungen von DatenTräger, die nicht im Rahmen des Software Wartungs- und Supportabonnements abgedeckt sind

Der Kunde hat zu den Öffnungszeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) Zugang zur technischen Beratung durch die Mitarbeiter der DatenTräger oder eines durch DatenTräger autorisierten Partners. Die Geschäftszeiten sowie die Telefonnummern der technischen Bereitschaft der DatenTräger sind auf der Homepage von DatenTräger <http://datentraeger.at/service.html> ersichtlich.

Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Fehler, die bei ordnungsgemäßer Nutzung auftreten, dem Supportteam von DatenTräger detailliert in nachvollziehbarer Form, bevorzugt schriftlich per E-Mail, zu melden. Der Kunde wird den Support von DatenTräger im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, um von diesem eine qualifizierte Reaktion erhalten zu können.

#### 4. Upgrades, Updates und Fixes

Bereitgestellt werden sämtliche Updates und Upgrades der erworbenen Software-Produkte, laut Anhang A, sobald diese vom Hersteller verfügbar gemacht werden und nach Prüfung von DatenTräger freigegeben sind. Folgende Varianten sind möglich:

- **Software Upgrades** sind neue Versionen der Basissoftware oder der gegebenenfalls eingesetzten Zusatzmodule, welche wesentliche Erweiterungen und neue Funktionen enthalten, die von zentraler Bedeutung für das Programm / die Lösung sind. Upgrades sind durch eine Änderung der Versionsnummer im Produktnamen gekennzeichnet (z.B. 5.0 auf 5.1).
- **Major Upgrades**, welche eine wesentliche Veränderung und Erweiterung des Programms darstellen, (z.B.: 4.x auf 5.x).
- **Software Updates** sind Programm-Aktualisierungen. Sie bezeichnen die neue Version eines Computerprogramms, die Fehler korrigiert oder Programm-Verbesserungen bzw. Erweiterungen der Funktionalitäten enthält. Sie sind durch eine Änderung der Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. 5.1.b auf 5.1.c).
- **Fixes / Hot-Fixes** sind spezielle Programmteile zur Behebung von Funktionsfehlern der Software, abhängig von der geschäftskritischen Relevanz eines Fehlers werden diese behoben und im Rahmen von Updates, Patches (kumulative Fixes) oder Hot-Fixes veröffentlicht.

Die Software wird im Bereich der Webseiten von DatenTräger oder des Herstellers veröffentlicht, oder dem Kunden durch DatenTräger zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen zu dem Regelwerk können Updates und Fixes darstellen, welche für den Kunden keine funktionale oder qualitative Verbesserung mit sich bringen. Diese Releases können bei der Verteilung übersprungen werden.

Der Kunde anerkennt, dass ihm Sachmängelansprüche aus der Lieferung von Updates, Upgrades und Fixes nicht zustehen, es sei denn, diese enthalten gegenüber der erworbenen Software eine erhebliche funktionale oder qualitative Verbesserung des Systems.

#### 5. Laufzeit / Kündigung

Das Software Wartungs- und Supportabonnement für das erste Jahr ist obligatorisch. Die Laufzeit beginnt lt. Anhang A nach dem Eintreffen der Software beim Kunden (Datum der Installation oder Übermittlung der Lizenzschlüssel / Software) und endet nach dem Ablauf von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich automatisch am Ende jeder Laufzeit um eine weitere Laufzeit von 12 Monaten, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit vom Kunden schriftlich und eingeschrieben bei DatenTräger gekündigt wird, oder von DatenTräger nicht weiter verlängert wird.

#### 6. Berechnungsgrundlage

Ein Monat vor Beginn jeder Laufzeit wird der Preis für alle vom Kunden zu diesem Zeitpunkt im Abonnement befindlichen Softwareprodukte anhand der gültigen Preisliste ermittelt und dem Kunden im Voraus für den bevorstehenden Berechnungszeitraum in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist vor Beginn des bevorstehenden Berechnungszeitraums durchzuführen.

Der Software Wartungs- und Supportabonnement-Preis wird nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2000) angepasst. Preiserhöhungen können frühestens nach dem obligatorischen ersten Jahr und in der Folge nicht in kürzeren als in einjährigen Abständen vorgenommen werden.

## 7. Leistungsbeginn

Das obligatorische Software Wartungs- und Supportabonnement beginnt mit der Auslieferung der Lizenz. Nach firmenmäßiger Unterzeichnung des Software Wartungs- und Supportabonnement sendet der Kunde ein Exemplar an DatenTräger, und stellt damit mit dem Tag des Eintreffens des Originalvertrages den Leistungsumfang sicher.

## 8. Systemerweiterungen

Lizenerweiterungen können ausschließlich bei Systemen mit gültigem Wartungsabonnement durchgeführt werden. Sämtliche Lizenz-Erweiterungen des Systems werden automatisch Bestandteil des laufenden Abos.

Der Software Wartungs- und Supportabonnementspreis für die Erweiterung wird zunächst anteilig ab Kaufdatum bis zum Ende der aktuellen Laufzeit berechnet. In den Folgejahren erhöht sich der Preis um die Erweiterung(en).

## 9. Reaktivierung gekündigter Software Wartungs- und Supportabonnement

Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Reaktivierung gekündigter Software Wartungs- und Supportabonnements oder Teile des Abonnements, beginnt die Leistung nach firmenmäßiger Unterzeichnung des neuen Software Wartungs- und Supportabonnement mit Einlangen eines Exemplars bei DatenTräger, oder Erhalt der Zahlung.

Der Kunde hat nur unter Einhaltung der nachstehenden Punkte die Möglichkeit, in ein reguläres Vertragsverhältnis zurückzukehren:

- Anschluss an ein Wartung & Supportabonnement innerhalb einer kostenlosen Reaktivierung mit Übermittlung des unterfertigten Vertrags
- Nachkauf von in der Zwischenzeit erschienenen Upgrades und / oder Updates oder Wartungszeiten
- eventuell anfallende Reaktivierungsgebühr des Herstellers bei abweichenden Versionen
- Bezahlung der Entgelte im Voraus

Die Software Wartungs- und Supportabonnementgebühr wird im Fall von Reaktivierungen anhand der gültigen Preisliste(n) berechnet.

## 10. Außerordentliche Kündigung

Für beide Parteien besteht neben der ordentlichen Kündigung das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund für DatenTräger liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde sich für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen im Rückstand mit der Zahlung des Software Wartungs- und Supportabonnement befindet. DatenTräger ist in diesem Fall berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der offenen Forderungen. Eine aliquote Rückverrechnung oder wechselseitige Aufrechnung ist nicht zulässig.
- der Kunde seine Zahlungen einstellt.
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.
- wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, dessen Liquidation beschlossen wird.
- der Kunde eine normale Durchführung des Vertrages wesentlich erschwert oder unmöglich macht.

Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn

- der empfohlene Verkaufspreis für das Software Wartungs- und Supportabonnement um mehr als 5 % zum Vorjahr erhöht wird

Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Abonnement bzw. Rechte aus diesem Abonnement an Dritte zu übertragen oder damit verbundene Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, dass die DatenTräger, hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Im Falle einer Zustimmung erlischt jeder Anspruch des Kunden auf Nutzung der Software, er hat diese vollständig von seinem System zu entfernen. Der neue Vertragspartner kann nur zu gleichen Konditionen in den Vertrag einsteigen.

**11. Datensicherung durch den Kunden**

Der Kunde ist in der Verantwortung, alle notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu ergreifen und diese mit einer, der wirtschaftlichen Bedeutung der Daten entsprechenden Häufigkeit durchzuführen. Insbesondere verweisen wir auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eines ordentlichen Kaufmanns und die Anforderungen der DSGVO.

Wenn von DatenTräger Systeme für Backup/s zur Datensicherung geliefert und/oder eingerichtet werden, ist dennoch der Kunde für die Durchführung und Kontrolle der Sicherung eigenverantwortlich.

**12. Sonstiges**

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DatenTräger gelten als vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung sind über die Homepage der DatenTräger abrufbar.

Änderungen und Streichungen am Text des Software Wartungs- und Supportvertrages sind nicht zulässig, bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich im Anhang C - Zusatzvereinbarungen anzuführen.

Die Rechnungslegung von DatenTräger kann in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Im Fall der elektronischen Form erklärt sich der Kunde damit einverstanden.

Für die gelieferten Lizenzen, Updates, Upgrades und Fixes gelten die Nutzungsbedingungen und Lizenzbestimmungen des Herstellers.

**13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte, Bestimmungen oder Regelungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Punkte, Bestimmungen, Regelungen oder Teile davon unberührt, sowie dieses Abonnement unverändert gültig. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

Aus dem Umstand, dass DatenTräger einzelne oder alle der entstehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

**Für die DatenTräger:**



**Für den Kunden:**

Wir haben die Lieferung der Software erhalten und sind mit den Bestimmungen dieses Wartungs- und Supportabonnements einverstanden.

.....  
Datum, Geschäftsführung: Heimo Günther

.....  
Ort, Datum Name Blockbuchstaben, Funktion firmenmäßige Zeichnung



## Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO

### § 1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- 1 Hauptvertrag ist jenes Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, abgeschlossen auf Basis des aufrechten Kundenvertrags und der AGB des Auftragnehmers, über die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch den Auftragnehmer und den Bezug dieser Dienstleistungen durch den Auftraggeber.
- 2 Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- 3 Datenverarbeitung ist gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO jeder Vorgang zur Verarbeitung personenbezogener Daten (mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren) durch den Auftragnehmer oder Dritte im Auftrag des Auftraggebers.
- 4 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist der Auftraggeber.
- 5 Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO ist der Auftragnehmer.
- 6 Weisung ist eine schriftliche Anordnung des Auftraggebers bezüglich eines konkreten Umgangs (z.B. Herausgabe, Anonymisierung, Sperrung, Löschung, etc.) mit personenbezogenen Daten, welche sich an den Auftragnehmer richtet.
- 7 Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (im Folgenden: AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem  
*Software Wartungs- und Support Abonnement*  
*Vertrag über die Nutzung von Cloud Services*  
im einzelnen beschriebenen Leistung ergeben.
- 8 Dieser AV-Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- 9 In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Erklärungen sind „schriftlich“ zu erfolgen. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

### § 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- 1 Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag, auf dem die Verarbeitung maßgeblich beruht und sind jene Arbeiten, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit den durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer bezogenen und vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen vorgenommen werden, bei welchen Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Auftragnehmers mit Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Dies gilt für folgende Dienstleistungen:  
*Shared Webhosting-Dienstleistungen*  
*Shared E-Mail-Server-Dienstleistungen*  
*Betrieb, Hosting und Verwaltung von virtuellen Server-Systemen*  
*System-Operating bei Managed-Servern, Hands-On-Servern und externen Server-Systemen*  
*IT-Dienstleistung von kundeneigenen Systemen remote oder vor-Ort*  
*Registrierung und Verwaltung von Domains*  
*Beantragung, Ausstellung, Installation und Verwaltung von SSL-Zertifikaten*  
*Transfer von Website-Inhalten, Mailbox-Inhalten und Datenbanken von Drittanbietersystemen*  
*sonstige Dienstleistungen, welche auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung erbracht/bezogen werden*  
*Auftragsabwicklung*
- 2 Der Auftragnehmer verarbeitet hierbei personenbezogene Daten des Auftraggebers, welche notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 24 DSGVO verantwortlich. Insbesondere für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Datenerhebung, der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Die Art der

Daten, sowie die von der Datenverarbeitung Betroffenen, werden vom Auftraggeber in Anhang 1 vollständig benannt. Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können danach vom Auftraggeber auf schriftliche Einzelweisungen hin geändert werden. Sollten diese Einzelweisungen über das vertraglich vereinbarte Ausmaß von Dienstleistungen hinausgehen, werden diese als Leistungsänderung (Bestellung) behandelt. Hierfür anfallende Kosten werden vom Auftragnehmer benannt und sind vom Auftraggeber zu tragen.

- 3 Der Vertrag beginnt mit Vertragsabschluss und wird analog zum Hauptvertrag auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder aus dem in §1 dieses Vertrages festgelegten Hauptvertrag, bzw. der Anlage 1, nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- 4 Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ist das Ende des Hauptvertrags zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zeitlich bestimmt, so endet auch dieser Vertrag automatisch mit Ende des Hauptvertrags und wird im Falle einer Verlängerung automatisch mit diesem verlängert. Der Vertrag endet jedoch jedenfalls mit dem Ende des Hauptvertrags, oder aufgrund einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, oder den Auftragnehmer. Für Kündigungen gilt die Schriftform als vereinbart.

### § 3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- 1 Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden durch den Auftragnehmer ausschließlich innerhalb der EU, bzw. des EWR durchgeführt. Serverstandort ist Wien, Österreich oder der Standort, der in dem *Vertrag über die Nutzung von Cloud Services* festgelegt ist.
- 2 Jede Verlagerung der Dienstleistung, oder von Teilarbeiten dazu, in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### § 4 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 1 Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag oder in Anlage zu diesem AV-Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber im Weiteren in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).
- 2 Weisungen, die im Hauptvertrag oder in Anlage nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt und können unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

### § 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die in dem gemäß diesem Vertrag festgelegten Hauptvertrag bzw. der Anlage 1, konkretisiert sind. Der Auftragnehmer verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke, welche im Vertrag festgelegt wurden. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 2 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses AV-Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden), Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er (sofern gesetzlich zulässig) den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.



- 3 Der Auftragnehmer trifft branchenübliche technisch-organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, gemäß Art. 32ff DSGVO, gerecht zu werden. Hierbei werden besonders der Stand der Technik, die Art, der Umfang und der Zweck der Daten, die Schwere möglicher Risiken in Bezug auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, sowie die Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Systeme berücksichtigt (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei diese nicht das vereinbarte Schutzniveau unterschreiten dürfen. Die Maßnahmen zur Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme können dem Anhang 2 im Detail entnommen werden. Dem Auftraggeber sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen somit bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten (Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Außerdem gewährleistet der Auftragnehmer, dass alle Personen, die zur Verarbeitung von persönlichen Daten befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie dies in §48 DSAG 2018, Abs. 3 Z 2 vorgesehen ist. Der Auftragnehmer erklärt dazu, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 5 Der Auftragnehmer verständigt im Falle des Bekanntwerdens einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten, welche ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten Betroffener zur Folge haben könnten, unverzüglich den Auftraggeber (Art. 34 DSGVO).  
Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- 6 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber auf Anfrage einen Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) für auftretende Datenschutzfragen im Rahmen des Vertrages. Der zum jeweiligen Zeitpunkt während der Laufzeit dieses AV-Vertrages von dem Auftragnehmer bestellte Datenschutzbeauftragte nebst Kontaktdaten kann der Auftraggeber auf der Internet Page des Auftragnehmers einsehen unter:  
Datenträger: <http://datentraeger.at/impressum.html>  
DocuWare: <http://go.docuware.com/DPO-EMEA?lang=de>
- 7 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. durch Selbstaudits) anzuwenden.
- 8 Der Auftragnehmer berichtet, oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen, unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes, des Auftragnehmers, in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 9 Sofern im Hauptvertrag die regelmäßige Erstellung von Backups vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur regelmäßigen (z.B. täglichen) Erstellung von Datensicherungen, welche für den vereinbarten Zeitraum (z.B. sieben Tage) gespeichert werden.  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Erfüllung allfälliger nachvertraglicher Sorgfaltspflichten, bei der Löschung von Dienstleistungen (z.B. Shared Server- oder Shared E-Mail-Server-Dienstleistungen) ein Löschrückup zu erstellen und dieses für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sicher aufzubewahren.  
Backups sind vom Auftragnehmer spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen. Auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers und nach vollständiger Freistellung des Auftragnehmers von jeglichen nachvertraglichen Sorgfaltspflichten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Löschrückups zu löschen. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.  
Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich.



Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

- 10 Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, sämtliche in seinen Besitz gelangten Datenbestände, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu löschen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, dürfen durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden.
- 11 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber geändert oder (durch Beleg) als rechtskonform bestätigt wird.
- 12 Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- 13 Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber, die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers, in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 14 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet, haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 15 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

## § 5 Pflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Falle eines Fehlers, oder von Unregelmäßigkeiten bzgl. Datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Auftragsergebnis, unverzüglich zu informieren.
- 2 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 3 Der Auftraggeber ist sich der aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflicht bewusst.
- 4 Es obliegt dem Auftraggeber, Sicherungskopien der Daten zu erstellen und diese umzuziehen, da diese nach Ende des Vertrages gelöscht werden. Der Auftrag zur Datenlöschung gilt bei Kündigung durch den Auftraggeber als erteilt, sofern der Auftraggeber hierzu keine anderslautende Weisung erteilt.
- 5 Kosten für die Umsetzung von Weisungen und Aufträgen an den Auftragnehmer sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer allfällige Aufwendungen aus Ansprüchen Betroffener auf Basis des Art. 82 DSGVO ersetzen. Dies schließt Gerichtskosten und alle Kosten in Verbindung mit einer gerichtlichen

Verfahrensführung (rechtliche Vertretung, Gutachterkosten, Fahrtkosten, Zeitversäumnis, etc.) und Schadensersatzzahlungen mit ein. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen. Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen gegenüber bei vorsätzlichem Verhalten.

- 7 Der Auftraggeber stimmt der Speicherung seiner Kontaktdaten und aller Details dieser vertraglichen Vereinbarung im Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO des Auftragnehmers ausdrücklich zu.
- 8 Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- 9 Der Auftraggeber benennt weisungsbefugte, natürliche Personen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich.

## § 7 Anfragen betroffener Personen

- 1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen, unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers, in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig, oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
- 2 Wendet sich ein Betroffener mit Forderungen zur Berichtigung oder Löschung, oder mit einem Ersuchen um Auskunft direkt an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.
- 3 Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn Ersuchen Betroffener gemäß 6.1. und 6.2. vom Auftraggeber nicht, nicht richtig, oder nicht fristgerecht beantwortet werden.

## § 8 Kontrollpflichten

- 1 Der Auftragnehmer ist auf Weisung des Auftraggebers verpflichtet, diesem Auskünfte und Nachweise, die zur Durchführung der Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen dienen, zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Auftraggeber kann sich auf seine Kosten jederzeit, auch bereits vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig, über die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers informieren und diese prüfen. Prüfungen sind grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt. Diese sind während der Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs vorzunehmen und terminlich zu vereinbaren. In jedem Fall muss ein Mitarbeiter des Auftragnehmers anwesend sein. Jeder Schritt einer Prüfung ist mit diesem Mitarbeiter abzuklären. Weiters ist es dem Auftraggeber gestattet, die Prüfung durch einen sachkundigen Dritten durchführen zu lassen, sofern dieser in keinem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht und der Prüfer eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterzeichnet. Alle Kosten des Auftragnehmers (inkl. jene für den beizustellenden Mitarbeiter) sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- 3 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## § 9 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter zur unmittelbaren Erbringung der Hauptdienstleistung hinzuziehen. Die Auslagerung auf Sub-Auftragsverarbeiter und künftige Wechsel solcher Sub-Auftragsverarbeiter sind zulässig, soweit der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab anzeigt oder in

Anhang 2 ausweist, der Auftraggeber nicht gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich Einspruch gegen die Auslagerung erhebt und die erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Sub-Auftragsverarbeiter gemäß des Art. 28 Abs. 4 DSGVO abgeschlossen werden. Dabei ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters. Legt der Auftraggeber schriftlich Einspruch gegen eine Auslagerung ein, wird dies als ordentliche Kündigung mit Wirksamkeit zum nächstmöglichen Termin gewertet. Der Auftraggeber wird dann ab Wirksamwerden der Auslagerung bis zum Vertragsende die Verarbeitung durch den Sub-Auftragsverarbeiter dulden oder keine personenbezogenen Daten mehr über den Auftragnehmer verarbeiten.

- 2 Wenn der Auftragnehmer Nebenleistungen, wie beispielsweise externes Personal, Post- und Versanddienstleistungen, Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer, die Entsorgung von Datenträgern, Wartung der Infrastruktur etc. bei Subunternehmen in Auftrag gibt, liegt hierbei kein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis vor. Es erfolgt keine Nennung in Anhang 3. Der Auftragnehmer wird bei solchen Subunternehmern Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes treffen.
- 3 Hat der Unterauftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU, des EWR oder eines Staats, dem die europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau attestiert hat ("Drittland"), ist dies zulässig, sofern die besonderen Voraussetzungen nach Art. 44 sowie Art. 49 DSGVO erfüllt sind und dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zwingende Voraussetzung ist und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 4 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses AV-Vertrages sind unter Anhang 3 die aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für den Auftragnehmer bzw. Unter-Unterauftragnehmer für den Unterauftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar Daten des Auftraggebers. Für diese Unternehmen gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- 5 Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer zur Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten vertraglichen Pflichten, unter Wahrung seiner Pflicht zur Auftragskontrolle, verbundene Unternehmen, sowie im Einzelfall andere Unterauftragnehmer mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt einsetzt und dies dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung oder Nutzung mitteilt. Dem Auftraggeber ist bekannt, und er willigt ein, dass im Rahmen von Supportanfragen von ihm, im Einzelfall, zu stellende Testdaten an verbundene Unternehmen des Auftragnehmers, insbesondere an die Entwicklungsabteilung in die USA übertragen werden, sofern dies zur Bearbeitung des Supportfalles erforderlich ist. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.
- 6 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer(n) so zu gestalten, dass sie den Pflichten aus dieser Vereinbarung entsprechen. Dies umfasst auch die Berechtigung des Auftraggebers, durch schriftliche Aufforderung vom Auftragnehmer, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt sowie die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in relevante Vertragsunterlagen.
- 8 Auf Unter-Unterauftragsverhältnisse sind die Vorgaben zu Unterauftragsverhältnissen analog anwendbar und diesen entsprechend datenschutzrechtlich zu gestalten.

## § 10 Supportanfragen/Wartung und Pflege von Systemen des Auftraggebers

- 1 Im Rahmen oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten führt der Auftragnehmer auf Anfrage vom Auftraggeber von Zeit zu Zeit Wartungs- und/oder Pflegeleistungen, insbesondere Supportleistungen durch. Hierfür ist manchmal der Fernzugriff auf Systeme (Client Rechner, manchmal integrierte 3rd Party Lösungen oder Server) beim Auftraggeber nötig. Erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber hierbei, insbesondere im Rahmen von Supportanfragen, Daten, die einen Zugang bzw. Zugriff auf Systeme des Auftragnehmers (insbesondere TeamViewer Zugangsdaten bzw. Permanentzugänge, Windows- und/oder Benutzernamen und Passwörter) ermöglichen (im Weiteren: „Zugangsdaten“), verpflichtet sich der Auftragnehmer seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass diese Zugangsdaten vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter angemessen geschützt werden. Sofern keine abweichende Weisung des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zugangsdaten für zukünftige, in Absprache mit dem Auftraggeber, oder auf dessen

Weisung durchzuführende Wartungs- und Pflegeleistungen zu speichern, sofern er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Zugangsdaten trifft.

- 3 Auf Anforderung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine wirksame Kontrolle von Fernzugriffen auf Kundensysteme ermöglichen, beispielsweise durch Einsatz von Technologien die es dem Auftraggeber ermöglichen, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten zu verfolgen, oder für eine geeignete Dokumentation dieser Arbeiten sorgen.
- 2 Der Fernzugriff auf Systeme wird als Video aufgezeichnet und dient zum Nachweis der durchgeführten Arbeiten, sowie zum Nachweis der betroffenen Daten. Die Aufzeichnungen können auf Wunsch vom Auftraggeber, auf seine Kosten angefordert werden. Die Aufzeichnung wird nach Beendigung des Fernzugriffes in einem gesicherten Bereich gespeichert und ist nur dem Verantwortlichen des Auftragnehmers zugänglich.

## § 11 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

- 2 Änderungen und Ergänzungen dieses AV-Vertrags und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 3 Bei Widersprüchen dieses Vertrags und des Hauptvertrags gehen im Hinblick auf den Datenschutz, Regelungen aus diesem Vertrag vor. Bei anderen Regelungen haben Bestimmungen des Hauptvertrags Vorrang.
- 4 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des jeweils anderen Vertragspartners, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, als vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch den anderen Vertragspartner als vertraulich zu behandeln.
- 5 Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so gilt dies nicht für den Rest des Vertrags.
- 6 Die in Anhang 2 definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen einem regelmäßigen Evaluierungsprozess. Verbindlich ist jeweils die aktuellste Fassung dieses Anhangs. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen seiner Onlineangebote die jeweils aktuellste Fassung des Anhangs 2 zur Verfügung. Eine Benachrichtigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bei Verfügbarkeit einer aktualisierten Fassung erfolgt nicht. Der Auftraggeber wird regelmäßig prüfen, ob eine neue Fassung des Dokuments verfügbar ist. Dies wird der Auftraggeber entsprechend in seinem Verarbeitungsverzeichnis, seinem Datenschutz-Management-System oder in geeigneter Form dokumentieren und in Evidenz halten. Die Kenntnis der jeweils gültigen Fassung des Anhangs 2 durch den Auftraggeber ist als gegeben anzusehen.
- 7 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers.
- 8 Es gilt österreichisches Recht.
- 9 Als Gerichtsstand wird das HG Wien oder das am Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart.

## § 12 Haftung

- 1 Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffene Haftungsregelung gilt auch für die vorliegende Auftragsverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2 Soweit durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses ein Schaden entsteht und dieser Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist haftet hierfür alleine der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder der vom Auftraggeber erteilten Weisung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

**Für die DatenTräger:**

**Für den Auftraggeber:**



.....  
Datum, Geschäftsführung: Heimo Günther

.....  
Ort, Datum Name Blockbuchstaben, Funktion firmenmäßige Zeichnung

Anhänge:

- Anhang 1 - Auflistung personenbezogener Daten und Zweck derer Verarbeitung
- Anhang 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

## Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO

### Anhang 1

#### Auflistung personenbezogener Daten und Zweck derer Verarbeitung

(1) Art und Zweck

Die Datenverarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Der Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich dem in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegten Hauptvertrag vereinbarten Leistungen.

Der Umfang und die Art der Daten werden dabei auf das Nötigste beschränkt. Es ist durch den Verantwortlichen anzugeben, welche Daten beim Auftragnehmer gespeichert/verarbeitet werden oder auf welche Daten der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Wartungs- bzw. Dienstleistungstätigkeiten theoretisch Zugriff hat, oder haben könnte.

(2) Art der Daten der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst - zutreffendes ist vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. ist anzugeben:

Personenbezogener Daten:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten          | <input type="checkbox"/> Finanzdaten              | <input type="checkbox"/> Profildaten       |
| <input type="checkbox"/> Adressdaten               | <input type="checkbox"/> Kommunikationsdaten      | <input type="checkbox"/> Programmcode      |
| <input type="checkbox"/> Angebotsdaten             | <input type="checkbox"/> Kundenhistorie           | <input type="checkbox"/> Transaktionsdaten |
| <input type="checkbox"/> Auskunftangaben (Dritter) | <input type="checkbox"/> Vertragsabrechnungsdaten | <input type="checkbox"/> Vertragsdaten     |
| <input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten      | <input type="checkbox"/> Videodateien             | <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten  |
| <input type="checkbox"/> Bestelldaten              | <input type="checkbox"/> Passwortdateien          | <input type="checkbox"/> Nutzungsdaten     |
| <input type="checkbox"/> Bilddateien               | <input type="checkbox"/> Personaldateien          | <input type="checkbox"/> Zahlungsdaten     |
| <input type="checkbox"/> E-Mails / Nachrichten     | <input type="checkbox"/> Personenstammdaten       | <input type="checkbox"/> Zugangsdaten      |

Weitere personenbezogene Daten:

- Auftraggeberdaten bei Ferwartungsaufzeichnungen
- .....
- .....
- .....
- .....

Kategorien besonderer personenbezogener Daten:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Biometrische Daten  | <input type="checkbox"/> Daten über rassische und ethnische Herkunft             |
| <input type="checkbox"/> Genetische Daten  | <input type="checkbox"/> Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten  | <input type="checkbox"/> Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit                    |
| <input type="checkbox"/> Daten von Kindern   | <input type="checkbox"/> Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung   |
| <input type="checkbox"/> Daten zu politischen Meinungen  |  |
| <input type="checkbox"/> Daten zur Bewertung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, der Leistungen oder des Verhaltens |  |

Falls der Auftraggeber Cloud Services verwendet, können darüber hinaus noch weitere Arten von Daten im Rahmen der Speicherung von Dokumenten des Auftraggebers über die Cloud-Services betroffen sein. Der Auftraggeber verpflichtet, sich den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sollten weitere bislang noch nicht bekannte Datenarten von den Cloud Services betroffen sein.

(3) Kategorien der betroffenen Personen - der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst - zutreffendes ist vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. ist anzugeben:

Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

- Abonnenten
- Angehörige
- Auszubildende
- Ansprechpartner
- Bewerber
- Berater
- Dienstleister / Beschäftigte
- Geschädigte
- Empfänger und Versender von Nachrichten, die an die Auftraggeberin gerichtet sind oder von dieser ausgehen
- Geschäftspartner
- Gesellschafter
- Handelsvertreter
- Interessenten
- Kunden
- Lieferanten
- Makler / Vermittler
- Mieter
- Mitglieder
- Mitarbeiter aktuell
- Mitarbeiter ausgeschieden
- Nutzer
- Praktikanten
- Unterhaltsberechtigte
- Presse
- Zeugen

Weitere Betroffene:

- .....
- .....
- .....
- .....

Falls der Auftraggeber die Cloud Services verwendet, können darüber hinaus noch im Rahmen der Speicherung von Dokumenten des Auftraggebers über die Cloud-Services weitere Kategorien von Personen betroffen sein. Der Auftraggeber verpflichtet, sich den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sollten weitere bislang noch nicht bekannte Kategorien von Betroffenen von den Cloud Services umfasst sein.

**Für den Auftraggeber:**

Die Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt:

.....  
Ort, Datum Name in Blockbuchstaben, Funktion firmenmäßige Zeichnung Auftraggeber



## Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO

### Anhang 2

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

#### (A) DatenTräger Cloud

##### **Technische und organisatorischen Maßnahmen:**

Der Auftraggeber kann die technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Internet Page des Auftragnehmers einsehen unter: <http://datentraeger.at/dsgvo.html>. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

##### **Unterauftragnehmer:**

Der Auftraggeber kann die Unterauftragnehmer auf der Internet Page des Auftragnehmers einsehen unter: <http://datentraeger.at/dsgvo.html>

#### (B) Für DocuWare Cloud Services gilt:

##### **Technische und organisatorischen Maßnahmen:**

Der Auftraggeber kann die technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Internet Page des Auftragnehmers einsehen unter: <http://go.docuware.com/TOMs-EMEA?lang=de>. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

##### **Unterauftragnehmer:**

Der Auftraggeber kann die Unterauftragnehmer auf der Internet Page des Auftragnehmers einsehen unter: <http://go.docuware.com/Subcontractors-cloud?lang=de>